Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 11.11.2024 **Drucksache** 19/**4055**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4055 –

Frage Nummer 30
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Angesichts der in der Main-Post vom 04.11.2024 wiedergegebenen Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern im Erörterungstermin am 25.10.2024 (Zitat Bergamt: „Bodenschätze sind als lebenswichtige Grundlage der Volkswirtschaft von öffentlichem Interesse, die Versorgung mit Rohstoffen im Interesse des Allgemeinwohls. Die Betriebe, die Bodenschätze gewinnen, sitzen im selben Boot wie die Wasserversorger. [...] Man vermisse eine Abwägung der beiden Interessen.“) frage ich die Staatsregierung, ob diese Äußerungen der tatsächlichen wie rechtlichen Auffassung der Staatsregierung entsprechen, wie sie diese Äußerungen im Hinblick auf die Wertungen des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere in Gestalt der Auslegung durch den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.01.2024 (Az. 12 A 23.2372 – u. a. Zitate in Nr. 22 „Auch die lediglich entfernte Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Beeinträchtigung des Trink-, Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten kommt, ist auszuschließen.“ und in Nr. 31 „Anders als der Schutz des Bodens und des Grundwassers steht die menschliche Gesundheit in Gestalt des Trinkwasserschutzes nicht unter Abwägungsvorbehalt.“) beurteilt und wie die Staatsregierung hinsichtlich dieser öffentlich gewordenen Erklärung im Rahmen ihrer Verantwortung für den Trinkwasserschutz in Unterfranken gegenüber dem Bergamt Nordbayern (insbesondere im Blick auf das laufende Verfahren um einen Gipsabbau bei Altertheim im erweiterten Wasserschutzgebiet „Zeller Quellstollen“) umzugehen gedenkt bzw. tätig wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorab sei darauf hingewiesen, dass es nicht um einen Erörterungstermin in einem bergrechtlichen Verfahren, sondern um einen Erörterungstermin im Zusammenhang der Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen handelte.

Der Zeitungsartikel der Main-Post vom 04.11.2024 gibt die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern im Erörterungstermin zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen sehr verkürzt wieder. In diesem Termin wurde darauf

hingewiesen, dass eine Entscheidung über den Erlass eines Wasserschutzgebietes einer abgewogenen Entscheidung des Verordnungsgebers bedarf. Aus diesem Grund wurden von den Verfahrensbeteiligten (Träger öffentlicher Belange, Verbände und auch private Einwender) eventuell bestehende Zielkonflikte im Zusammenhang mit dem geplanten Wasserschutzgebiet vorgetragen. Die Bewertung dieser Zielkonflikte obliegt dem Landratsamt Würzburg.

Vom Bergamt Nordbayern wurde in diesem Zusammenhang auch auf das bestehende öffentliche Interesse der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen sowie mit Erdwärme entsprechend der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Bundesberggesetz hingewiesen. Da die vom Antragsteller vorgeschlagene Schutzgebietsverordnung bei den Verbotstatbeständen über die vom Landesamt für Umwelt erstellte Mustersatzung für Wasserschutzgebiete hinausgeht, wurde vom Bergamt Nordbayern unter Berücksichtigung der Grundsätze des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.01.2024 eine Anpassung angeregt, die zum Schutz des Grundwassers auch das öffentliche Interesse an der Versorgung mit Rohstoffen gewährleisten soll.

Die Entscheidung über die Ausweisung des Wasserschutzgebietes und die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung ist Aufgabe des Landratsamts. Dies ist in den anstehenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren zu beachten.